

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 18. April 2000 an den Landrat zum
Kreditbeschluss über die Beschaffung des EDV-Grundbuchs

I. Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat für die Beschaffung des EDV-Grundbuchs einen Investitionskredit von 748'000 Franken. Die Kreditvorlage unterliegt dem fakultativen Referendum.

Beim Grundbuch des Kantons Uri besteht heute in zweifacher Hinsicht ein Problem. In Uri wird das Grundbuch immer noch als "Papier-Grundbuch" geführt. Dabei ist ein Viertel der Grundbucheintragen in altdeutscher Schrift geschrieben und deshalb nur schwer lesbar. Die unterschiedlichen Schriften und Formate des auf Loseblättern geführten Grundbuchs erschweren die Arbeitsabläufe innerhalb des Grundbuchamts erheblich. Die Pendenzenzahl ist gross. Die Abwicklung eines angemeldeten Geschäfts dauert heute durchschnittlich ein halbes Jahr. Im Weiteren bildet der Kanton Uri bei der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs unter den 26 Schweizer Kantonen das "Schlusslicht". Wegen der unvollständigen Grundbuchbereinigung kommen dem Urner Grundbuch immer noch nicht die vollen Wirkungen des Zivilgesetzbuches zu.

Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft und Verwaltung müssen sich bei ihren Investitionen und Entscheidungen auf das Grundbuch verlassen können. Ist dies nicht der Fall, wird der Handel mit Grundstücken und damit die wirtschaftliche Entwicklung als Ganzes behindert. Die Kundschaft des Grundbuchamts hat ein Interesse daran, dass sie die notwendigen Informationen zeitgemäss, in verständlicher, fehlerfreier und übersichtlicher Form erhält und die notwendigen Eintragungen kostengünstig und zuverlässig im Grundbuch verarbeitet werden.

Der Regierungsrat hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, das Urner Grundbuch ab 1. Januar 2002 mittels EDV zu führen. Dank dem EDV-Grundbuch kann das Grundbuchamt zu einem modernen, kundenorientierten Dienstleistungsbetrieb umgestaltet werden. Die Abwicklungszeit der Geschäfte von derzeit einem halben Jahr kann auf rund drei Wochen verkürzt werden. Als Hilfsmittel erleichtert und unterstützt das EDV-Grundbuch im Weiteren die Grundbuchbereinigung. Die Bestrebungen in anderen Kantonen zeigen jedenfalls, dass mit Hilfe der Informatik das Problem der nicht abgeschlossenen Grundbuchbereinigung einer

tik das Problem der nicht abgeschlossenen Grundbuchbereinigung einer rasch(er)en Lösung entgegengeführt werden kann.

Aufgrund der enormen Rationalisierungseffekte des EDV-Grundbuchs kann in Zukunft bei der Geschäftsabwicklung beim Grundbuchamt mit erheblichen Kosten- und Personaleinsparungen ab dem Zeitpunkt der vollständigen Einführung gerechnet werden (ca. zwei Stellen). Durch die Möglichkeit des Datentransfers bzw. des Wegfallens der Mehrfacherfassung gleicher Daten, kann zudem auch ein beachtlicher Nutzen bei verschiedenen Schnittstellenpartnern des Grundbuchamts erwartet werden (z. B. bei der steueramtlichen Liegenschaftsschätzung). Gemäss einer Expertise der imcz, einer Nachfolgeorganisation der Stiftung BWI/ETHZ, erweist sich die Einführung des EDV-Grundbuchs betriebswirtschaftlich in hohem Mass als vorteilhaft.

Der Aufbau des geplanten EDV-Grundbuchs wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen, da sämtliche aktuellen Grundbuchdaten der rund 24'000 Grundstücke ins EDV-System übernommen werden müssen. Die Investitionen für die Beschaffung des EDV-Grundbuchs verteilen sich über mehrere Jahre und erlauben es, die finanziellen Aufwendungen für den Finanzhaushalt des Kantons in vertretbarem Rahmen zu halten. In den Jahren 2000 bis 2002 ergeben sich folgende Investitionen (exkl. Personalaufwand und Betriebskosten):

	2000	2001	2002
Hardware/Software	100'000	160'000	150'000
Schnittstellen	50'000	100'000	50'000
externe Projektbegleitung	50'000	90'000	-
Total	200'000	350'000	200'000

II. Ausführlicher Bericht

1. Zweck des Grundbuchs

Nach dem Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) haben die Kantone über die Rechte an den Grundstücken ein Grundbuch zu führen (Art. 942 ZGB).

Das Grundbuch ist ein Register von privaten Grundstücken und aller an ihnen bestehenden Rechte und Pflichten. Aus dem Grundbuch geht hervor, wer Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks ist, welche Dienstbarkeiten und Grundpfandrechte daran bestehen. Das Grundbuch besteht aus dem Tagebuch, dem Hauptbuch, Belegen, Plänen, der Grundstückbeschreibung und dem Hilfsregister.

Grundstückbeschreibung und dem Hilfsregister.

Das Grundbuch soll die sichere Grundlage für den wirtschaftlichen Verkehr mit Grundstücken bilden. Das Grundbuch stellt sich damit über die Register im herkömmlichen Sinn. Der Eintrag ist nicht bloss eine Registrierung, sondern ein konstitutiver Akt. Das Grundbuch erhält damit eine besondere Funktion und dient somit der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden.

Das Grundbuch ist öffentlich. Wer sein Interesse glaubhaft macht, kann Einsicht in das Grundbuch oder schriftliche Auszüge aus dem Grundbuch verlangen. Gemäss Artikel 955 ZGB haftet der Kanton für allen Schaden, der aus fehlerhafter Grundbuchführung Dritten entsteht.

2. EDV-Grundbuchführung

Lange Zeit sah das ZGB die Führung des Grundbuchs nur in Form des "Papier-Grundbuchs" vor. Am 1. Januar 1994 trat der neue Artikel 949a ZGB in Kraft. Danach kann ein Kanton mit Ermächtigung des Bundes das Grundbuch mit EDV führen. Die Voraussetzungen und Anforderungen an die EDV-Grundbuchführung werden vom Bundesrat in den Artikeln 111 ff. Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1) umschrieben. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erteilt dem Kanton die Bewilligung zur Führung des EDV-Grundbuchs, wenn die erforderlichen kantonalen Ausführungsbestimmungen genehmigt sind und das System den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Beim EDV-Grundbuch sind alle Daten, die beim "Papier-Grundbuch" auf einem Blatt oder in einem Register geführt werden, auf einem Datenträger (Harddisk) abgespeichert. Es werden hier die Angaben des Hauptbuchs, des Tagebuchs, der Hilfsregister und der Grundstückbeschreibung in einem automatisierten System gehalten, zusammengefasst und in Beziehung gesetzt (Art. 111 GBV).

Gemäss Artikel 111m GBV können die Kantone Personen und Behörden den direkten oder mittelbaren Zugriff auf bestimmte Daten des Grundbuchs gewähren (z. B. Ingenieur-Geometern, Urkundspersonen, Steuerbehörden, anderen Behörden, wenn sie die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen).

Die Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen, dass heute die Aussicht besteht, mit Hilfe der informatisierten Grundbuchführung das Problem der noch nicht abgeschlossenen Einführung des eidgenössischen Grundbuchs einer rasch(er)en Lösung entgegenzuführen. Jedenfalls belegen die Bestrebungen in einigen Kantonen (so z. B. in den Kantonen OW oder TI), dass das EDV-Grundbuch die Bereinigung der altrechtlichen Verhältnisse tatsächlich erheblich zu unterstützen und beschleunigen vermag (s. C. Schmid-Tschirren,

sächlich erheblich zu unterstützen und beschleunigen vermag (s. C. Schmid-Tschirren, Rechtswirkungen und Rechtswirkungsprobleme kantonaler Publizitätseinrichtungen; in: ZBGR 1999, S. 31).

In der Schweiz sind heute die folgenden EDV-Grundbuch-Lösungen im Einsatz (s. auch geographische Übersicht: Beilage 1):

EDV-Grundbuch-Lösung	Kantone
TERRIS des Kantons Thurgau, Sidata AG	AI, AR, BL, GL GR ¹⁾ , NE, NW, OW, SG, TG
ISOV Grundbuch, IBM Schweiz AG	GR ¹⁾ , LU, SH, SO, ZG
CAPITASTRA, BEDAG Informatik AG, Unisys	BE, BS, FR, GR ¹⁾ , VD, VS
- SIFTI, Eigenentwicklung des Kantons Tessin	TI
- FUNDIX, Eigenentwicklung des Kantons Jura	JU
- RF 2000, Eigenentwicklung des Kantons Genf	GE

¹⁾ In einzelnen Gemeinden (Grundbuchkreisen) des Kantons GR

In den restlichen Kantonen, in denen bisher das EDV-Grundbuch noch nicht eingeführt ist (AG, SZ, ZH), werden zurzeit allgemeine Abklärungen zur Einführung des EDV-Grundbuchs getroffen oder es sind Pilotprojekte im Gange.

3. Situation des ernerischen Grundbuchwesens

Das Grundbuchamt führt für den ganzen Kanton Uri das Grundbuch. Neben dieser zentralen staatlichen Aufgabe erledigt das Grundbuchamt weitere Aufgaben: Es erteilt Auskünfte, bereinigt die vorhandenen Eintragungen an Grundstücken im Hinblick auf die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs und es führt sein eigenes Rechnungswesen.

Einige weitere Kennzahlen des Grundbuchamts des Kantons Uri sind:

Anzahl Mitarbeiter/innen	acht
Anzahl Tagebucheinträge	ca. 2'600/Jahr
Anzahl Grundbuchauszüge	ca. 2'200/Jahr
Anzahl telefonischer Auskünfte	ca. 2'500/Jahr
Gebühreneinnahmen pro Jahr	ca. 1 Mio Franken

Zu den Kundinnen und Kunden des Grundbuchamts gehören Private, Notare, Banken, die steueramtliche Liegenschaftsschätzung, das Landinformationssystem des Kantons Uri

(Lisag), Geometer, Gerichte, Betreibungs- und Konkursämter, Korporationen, die Landwirtschaftliche Kreditkasse, kantonale und eidgenössische Amtsstellen, Gemeinden.

Beim Urner Grundbuchamt besteht heute in zweifacher Hinsicht ein Problem: Einerseits wird das Grundbuch immer noch als "Papier-Grundbuch" auf Loseblättern geführt. Die Eintragungen der rund 24'000 Grundstücke sind oft unvollständig und unübersichtlich. Ein Viertel der Eintragungen ist immer noch in altdeutscher Schrift geschrieben und nur schwer lesbar (s. Grundbuchauszug: Beilage 2). Die unterschiedlichen Schriften und Formate erschweren die Arbeitsabläufe innerhalb des Grundbuchamts erheblich. Die Pendenzenlast ist gross. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit für ein angemeldetes Geschäft beträgt nahezu ein halbes Jahr. Andererseits bildet Uri bei der Grundbuchbereinigung und der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs unter den 26 Schweizer Kantonen das "Schlusslicht" (s. Statistik über die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs in den Kantonen: Beilage 3).

Weil die Grundbuchbereinigung immer noch nicht abgeschlossen ist, kommen dem Grundbuch des Kantons Uri immer noch nicht die vollen Wirkungen des ZGB zu. Gutgläubige Dritte können sich deshalb auf die Eintragungen im Urner Grundbuch nicht verlassen (fehlende positive Grundbuchwirkung).

Aufgrund der kausalen Staatshaftung im Grundbuchwesen besteht die Gefahr, dass der Kanton für den Schaden, der aus fehlerhafter Grundbuchführung entsteht, verantwortlich wird.

4. Projektauftrag

Im Regierungsprogramm 1996-2000 hat sich der Regierungsrat zum Ziel gesetzt, die Voraussetzungen für die Führung des Grundbuchs mittels EDV abzuklären und die Grundbuchbereinigung im Kanton Uri zu beschleunigen. Mit Beschluss vom 16. März 1999 sprach sich der Regierungsrat für die Erarbeitung eines Grobkonzepts für die Einführung und Evaluation des EDV-Grundbuchs im Kanton Uri aus. Er ermächtigte die Justizdirektion, für die Erarbeitung des Grobkonzepts und der Vorstudie die Informatik Management Consulting Zürich AG, eine Nachfolgeorganisation der Stiftung BWI/ETHZ (nachstehend imcz), beizuziehen. Am 21. April 1999 bewilligte der Landrat die erforderlichen Projektierungskredite.

Am 27. April 1999 legte der Regierungsrat die Projektorganisation, bestehend aus dem Projektausschuss, der Projektleitung und dem Projektteam fest (s. Organigramm: Beilage

4). Gleichzeitig bestimmte der Regierungsrat das Vorgehen und die Termine für die verschiedenen Projektierungsphasen (s. Phasenplan: Beilage 5).

Im Rahmen der Phase 1 (Anforderungskatalog, Ausschreibung, Evaluation) führte das Projektteam mit Vertretern des eidgenössischen Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht unter anderem zwei Workshops durch. Zudem besichtigte und begutachtete es die verschiedenen auf dem Markt erhältlichen Informatiklösungen, nämlich: beim Grundbuchamt Kreuzlingen TERRIS des Kantons Thurgau (Sidata AG), beim Grundbuchamt Zug ISOV der IBM Schweiz AG und beim Kreisgrundbuchamt II Biel-Nidau CAPITASTRA der BEDAG Informatik. Im September 1999 stellte das Projektteam zudem mit einer Umfrage die Bedürfnisse der potenziellen Schnittstellenpartner des Grundbuchamts fest.

Am 12. November 1999 erfolgte im Amtsblatt die öffentliche Ausschreibung. Ende Dezember 1999 reichten drei Bewerber ihre Offerten und Konzeptbeschriebe ein. Im Januar bis Februar 2000 hat ein Evaluationsteam, welches aus insgesamt acht Personen der Justizdirektion und verschiedenen Schnittstellenpartnern des Grundbuchamts bestand, die Offerten auf der Basis des Kriterienkatalogs mittels einer Nutzwertanalyse bewertet und beurteilt.

Am 17. März 2000 stimmte der Projektausschuss aufgrund des Berichts des Evaluationsteams dem Lösungskonzept TERRIS zu. Im Weiteren genehmigte er den Vorschlag der Vorstudie zum Vorgehen bei der Datenersterfassung und Grundbuchbereinigung und nahm von der Expertise der imcz "Kosten-, Nutzen-, Wirtschaftlichkeitsbetrachtung" Kenntnis.

5. Zielsetzung

Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft und Verwaltung müssen sich bei ihren Investitionen und Entscheidungen auf das Grundbuch verlassen können. Ist das nicht der Fall - bestehen z. B. Unsicherheiten bezüglich der Eigentumsverhältnisse - wird der Liegenschaftshandel und damit die Wirtschaft im Ganzen behindert. Mit den heutigen Grundbucheinrichtungen können die Anforderungen, welche die Rechtsordnung an das Grundbuch stellt, nur noch beschränkt erfüllt werden. Die Kundschaft des Grundbuchamts hat einen Anspruch darauf, dass sie die notwendigen Informationen zeitgemäss, in verständlicher, fehlerfreier und übersichtlicher Form erhält und dass die notwendigen Eintragungen kostengünstig und zuverlässig im Grundbuch verarbeitet werden.

Der Regierungsrat hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, ab 1. Januar 2002 das Grundbuch im Kanton Uri mittels EDV zu führen. Mit der Einführung des EDV-Grundbuchs will der Regierungsrat:

- a) das Grundbuchamt zu einem modernen, kundenorientierten, wirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb umgestalten sowie
- b) den Rückstand des Kantons Uri bei der Grundbuchbereinigung und der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs auf die anderen Kantone aufholen.

6. Lösungskonzept TERRIS

a) Systemevaluation

Im Rahmen der Phase Grobkonzept analysierte das Projektteam die Prozesse und die potenziellen Schnittstellenpartner des Grundbuchamts. Der vom Projektteam erarbeitete Anforderungskatalog bildete die Grundlage für die anschliessende öffentliche Ausschreibung nach den Bestimmungen der Submissionsverordnung (RB 3.3112). Im Rahmen des Submissionsverfahrens gingen die folgenden drei Bewerbungen ein: CAPITASTRA der BEDAG Informatik, ISOV Grundbuch der IBM Schweiz AG und TERRIS des Kantons Thurgau (Sidata AG). In einem ersten Schritt prüfte das Evaluationsteam die Offerten aufgrund der Mindestanforderungen. Dabei zeigte sich, dass sämtliche Offerten die gestellten Anforderungen erfüllten. In einem zweiten Schritt unterzog das Evaluationsteam die drei Offerten einer Nutzwertanalyse. Dabei ergab sich, dass sämtliche Auslagerungs-Varianten aufgrund der doppelt so hohen Jahreskosten gegenüber den offerierten internen Lösungen einer betriebswirtschaftlichen Betrachtung nicht standhielten. Aufgrund der Nutzwertanalyse sprach sich das Evaluationsteam einstimmig für das Lösungskonzept TERRIS des Kantons Thurgau (Sidata AG) mit dem besten Preis-/Leistungsverhältnis aus.

b) Hauptfunktionen der Grundbuchlösung

Das Lösungskonzept TERRIS erfüllt alle Anforderungen des Bundes an ein EDV-geführtes Grundbuch. Es deckt sämtliche Prozesse der Grundbuchführung vom Tagebucheintrag bis zur Fakturierung ab (vgl. auch Bildschirmmaske: Beilage 6).

Das Lösungskonzept TERRIS steht mit der Informatikstrategie der Kantonsverwaltung in Einklang. Es fügt sich vollständig auf die auf dem Markt befindlichen MS-Office-Produkte ein. Die Datenintegrität ist aufgrund des Datenmodells jederzeit überprüfbar.

c) Schnittstellen

Das Grundbuchamt tauscht eine Reihe von Daten und Mitteilungen mit internen und externen Stellen des Kantons aus. Der Kanton kann im Rahmen der kantonalen Ausführungsbestimmungen bestimmten Personen und Behörden den (direkten oder mittelbaren) Zugriff auf bestimmte Daten des EDV-Grundbuchs gestatten (Art. 111m GBV). Das beantragte Lösungskonzept TERRIS umfasst die folgenden Schnittstellen (s. dazu auch Schnittstellenschema: Beilage 7):

- Amt für Steuern (GÜSCHA)
- Lisag/Ingenieur-Geometer
- Amt für EDV (zentraler Adressstamm)
- Amt für Finanzen (LARIX)
- Extranet-Auskunftsmodul

Heute ist die steueramtliche Liegenschaftsschätzung infolge Fehlens eines EDV-Grundbuchs gezwungen, einen grossen Teil der Grundbuchdaten gleichsam als "Schattengrundbuch" selber zu führen. Diese Situation ist wegen der damit verbundenen Doppelspurigkeiten, der Gefahr von Fehlern bei der Datenhaltung und der unklaren Datenherrschaft unbefriedigend. Mit der geplanten Vernetzung des EDV-Grundbuchs mit dem System der steueramtlichen Liegenschaftsschätzung (GÜSCHA) und der Automatisierung des Meldewesens ergeben sich beim Grundbuchamt und bei der steueramtlichen Liegenschaftsschätzung erhebliche Synergieeffekte.

Eine besondere Schnittstelle ermöglicht es, Messurkunden und beschreibende Grundbuchdaten auf elektronischem Weg mit den Ingenieur-Geometern und der Lisag auszutauschen. Durch die Übernahme der Vermessungsdaten von den Ingenieur-Geometern bzw. der Lisag verringert sich für das Grundbuchamt der Aufwand bei der Datenersterfassung erheblich. Überdies können Fehler bei der Verarbeitung von Messurkunden weitgehend ausgeschlossen werden.

Dank der Schnittstelle zum Amt für Finanzen (LARIX) können die gebührenpflichtigen Amtshandlungen des Grundbuchamts automatisch fakturiert werden. Bei über 2'500 Rechnungen pro Jahr ergibt sich für das Grundbuchamt daraus ein beträchtlicher Rationalisierungseffekt.

Die Schnittstelle zum Amt für EDV (zentraler Adressstamm der Kantonsverwaltung) ermöglicht dem Grundbuchamt den Zugriff auf die ständig aktualisierten Adressen der im Grundbuch erfassten, im Kanton Uri wohnhaften Personen.

Das Extranet-Auskunftsmodul dient dazu, den im Rahmen des Artikels 111m GBV ermächtigten Personen und Behörden (z. B. Urkundspersonen, Gerichten, kantonalen Amtsstellen) den Zugriff auf bestimmte Daten des Grundbuchs zu gewähren. Dadurch wird das Grundbuchamt von Routinearbeiten (Auskünften, Erstellen von Grundbuchauszügen) wesentlich entlastet. Das Extranet-Auskunftsmodul bietet insbesondere den Urkundspersonen (Notarinnen und Notaren) den Vorteil, dass sie die Grundbuchauszüge in einfacher und zeitsparender Form in ihre öffentlichen Beurkundungen einfügen können.

d) Systemaufbau

Das Lösungskonzept TERRIS basiert auf einer Client-Server-Architektur (s. Systemarchitektur Soll: Beilage 8). Dabei kommen INTEL-Standard-PC's und Server zum Einsatz. Der Betrieb des Servers erfolgt durch das Amt für EDV. Daraus ergeben sich Vorteile beim Unterhalt und bei der Datensicherung.

e) Datenschutz und Datensicherheit

Datenschutz und Datensicherheit kommen beim EDV-Grundbuch grosse Bedeutung zu. Nach Artikel 111i GBV müssen die Daten des EDV-Grundbuchs nach anerkannten Normen der Datensicherheit gespeichert werden, wofür der Kanton ein Datenschutz- und Datensicherheitskonzept aufzustellen hat. Dieses Konzept braucht die Genehmigung des EJPD.

Das Lösungskonzept TERRIS sieht innerhalb des Grundbuchamtes ein mehrstufiges Berechtigungssystem vor. Der Benutzerin oder dem Benutzer werden nach dem Einstieg mittels Passwort nur bestimmte Informationen und Funktionen freigegeben. Die Führung eines Logfiles verhindert ungewollte oder sogar unberechtigte Mutationen. Die Grundbuchdatenbank wird durch einen "Firewall" geschützt. Dritte erhalten lediglich Zugriff auf das Extranet-Auskunftsmodul oder einzelne Teilbereiche davon (Passwort geschützt), das einzig die rechtsgültigen Daten enthält und von der eigentlichen Grundbuchdatenbank getrennt geführt wird.

Beim Lösungskonzept TERRIS werden die Daten des EDV-Grundbuchs täglich automatisch gesichert. Die Grundbuchdaten werden doppelt auf Magnetbändern an zwei verschiedenen Orten aufbewahrt, was gegenüber der bisher im Abstand von mehreren Jahren vorgenommenen Mikroverfilmung eine erhebliche Verbesserung der Datensicherheit mit sich bringt.

7. Realisierung und Einführung

Nachdem im Rahmen der Projektierungsarbeiten die Phase 1 (Anforderungskatalog, Ausschreibung, Evaluation) abgeschlossen ist, ergeben sich nach der Kreditbewilligung die folgenden Projektierungsphasen (s. Phasenplan: Beilage 5):

- Phase 2: Vertragsverhandlung und Ausarbeitung eines Vertragspaktes mit dem Lieferanten
- Phase 3: Detailkonzept der Daten-Rahmenorganisation
- Phase 4: Realisierung und Einführung

8. Personal für die Datenerfassung

Beim Grundbuchamt wird sich während der Phase der Datenerfassung ein zusätzlicher Aufwand ergeben. Da sämtliche aktuellen Grundbuchdaten ins EDV-Grundbuch übernommen und verifiziert werden müssen, wurde im Rahmen einer Vorstudie der Aufwand für die erforderlichen Arbeiten und der Ressourcenbedarf ermittelt. Aufgrund statistischer Auswertungen und Erfahrungen aus anderen Kantonen ist für die Datenerfassung der rund 24'000 Grundstücke mit einem Arbeitsaufwand von 20 Personenjahren zu rechnen. Bei einem Personalaufwand von Fr. 50'000.-- pro Jahr ist somit für die Datenerfassung mit einem Aufwand von schätzungsweise einer Million Franken auszugehen.

Die Datenerfassung soll auf zwei Wegen verwirklicht werden: einerseits im Rahmen der laufenden Geschäfte durch das bestehende Vollzugspersonal des Grundbuchamts, andererseits mit zusätzlichen externen, temporär angestellten Hilfskräften.

Die imcz hat in einer Expertise für die Unterstützung der Datenerfassung durch externe Hilfskräfte drei Varianten näher geprüft:

- Variante 1: Datenerfassung in 3 Jahren mit 6,7 Personen pro Jahr
- Variante 2: Datenerfassung in 5 Jahren mit 4 Personen pro Jahr
- Variante 3: Datenerfassung in 10 Jahren mit 2 Personen pro Jahr

Aus der Expertise geht hervor, dass etwa 75 Prozent des Nutzens des EDV-Grundbuchs unabhängig vom erfassten Datenbestand eintritt. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ergeben sich zwischen den verschiedenen Varianten nur geringe Differenzen. Alle drei von der imcz geprüften Varianten erweisen sich betriebswirtschaftlich als vorteilhaft, wenn auch mit Blick auf weitere Umstände (insbesondere Führungsfragen und Infrastruktur) Variante 2 empfehlenswert erscheint.

Aufgrund der angespannten Finanzlage des Kantons erscheint es nicht als sinnvoll, bereits heute auf mehrere Jahre hinaus die zeitliche Kadenz und die Anzahl der für die Datenerfassung einzusetzenden Hilfskräfte genau festzulegen. Auch ist nicht absehbar, ob auf dem Stellenmarkt die erforderlichen Hilfskräfte immer ausreichend zur Verfügung stehen werden. Nachdem sowohl aus betriebswirtschaftlicher wie auch aus finanzpolitischer Sicht verschiedene Wege bei der Datenerfassung denkbar sind, beabsichtigt der Regierungsrat, dem Landrat jeweils mit dem Budget die entsprechenden Aufwendungen für das erforderliche temporäre Datenerfassungspersonal vorzulegen. Damit bleibt der Landrat in der Lage, jeweils im Rahmen der aus dem Staatshaushalt verfügbaren finanziellen Mittel die vom Regierungsrat für das Datenerfassungspersonal beantragten Kredite zu bewilligen.

Dieses Vorgehenskonzept erlaubt es, auf die Besetzung der vom Landrat 1998 bereits bewilligten - jedoch bisher vakanten - dritten Juristenstelle beim Grundbuchamt zu verzichten.

9. Kosten

a) Investitionskosten

Die Investitionskosten für die Beschaffung des EDV-Grundbuchs wurden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung auf der Basis eines detaillierten Anforderungskatalogs ermittelt. Die weiteren Planungen und Abklärungen werden es erlauben, die Kosten detaillierter zu ermitteln. Die Kosten betragen:

	Fr.	Fr.
- Investitionen		
- Hardware; Software usw.	429'000.--	
- Erweiterungen Netzwerk	7'500.--	
- Raumkosten (Elektroinstallationen)	5'000.--	
- Aufwendungen Schnittstellenpartner	20'000.--	
	<hr/>	461'500.--
- Einführung		
- Sachbearbeitung Lieferant	45'000.--	
- Rahmenorganisation	5'000.--	
- zusätzliche Schulung	5'000.--	
- Ausbildung Systemadministrator	3'000.--	
	<hr/>	58'000.--

- Diverses		
- Reserven, Unvorhergesehenes	46'000.--	
- Diverses	<u>40'000.--</u>	86'000.--
- externe Projektbegleitung		<u>142'000.--</u>
Total		<u>747'500.--</u> =====

b) Betriebskosten

Die jährlich wiederkehrenden Kosten betragen:

- Wartung Hardware und Software	54'600.--	
- Anpassungen an gesetzliche Änderungen	<u>5'000.--</u>	
Total		<u>59'600.--</u> =====

Der volle Betrag, wie hier aufgeführt, kommt erst nach Abschluss des Projekts bzw. Ablauf der Garantiefrieten zur Anwendung.

Wie vorne ausgeführt, beabsichtigt der Regierungsrat, dem Landrat jeweils mit dem Budget die Aufwendungen für das temporäre Datenerfassungspersonal zur Bewilligung zu unterbreiten (s. Ziff. 8).

10. Wirtschaftlichkeit und Nutzen

Im Rahmen des Grobkonzepts wurde von der imcz eine umfangreiche Kosten-, Nutzen- und Wirtschaftlichkeitsstudie erstellt. Nach dieser Expertise bringt die Einführung des EDV-Grundbuchs für den Kanton Uri einen erheblichen betriebswirtschaftlichen Nutzen mit sich.

Die Einführung des EDV-Grundbuchs weist insbesondere die folgenden Nutzenaspekte auf:

- Dank dem EDV-Grundbuch kann das Grundbuchamt zu einem modernen, bürgernahen und kundenorientierten Dienstleistungsbetrieb umgestaltet werden. Das EDV-Grundbuch ermöglicht eine rasche Erledigung von Anfragen und eine kundenfreundliche Abwicklung der angemeldeten Geschäfte (die heutige durchschnittliche Abwicklungszeit von einem halben Jahr wird in Zukunft auf drei Wochen verkürzt werden!).

den!).

- Die Qualität der Grundbuchdaten und die Lesbarkeit der Grundbuchauszüge wird verbessert. Mit dem EDV-System können Fehler dank besonderer Kontrollmechanismen (Plausibilität) weitgehend ausgeschlossen werden (z. B. steht dem Eintrag einer Last automatisch ein Gegeneintrag auf dem "berechtigten" Grundstück gegenüber).
- Das Haftungsrisiko des Kantons für fehlerhafte Einträge vermindert sich erheblich.
- Aufgrund der enormen Rationalisierungseffekte bei der Geschäftsabwicklung kann beim Grundbuchamt mit einer Personaleinsparung von zwei Stellen (25 %), ab dem Zeitpunkt der vollständigen Einführung gerechnet werden.
- Beim Grundbuchamt kann die Attraktivität der Arbeitsplätze wesentlich gesteigert werden.
- Dank der informatisierten Grundbuchführung kann das Problem der nicht abgeschlossenen Grundbuchbereinigung beziehungsweise gänzlich fehlenden Einführung des eidgenössischen Grundbuchs einer rasch(er)en Lösung
- ~~Das~~ ~~gegenüber~~ ~~Grund~~ ~~buch~~ ~~daten~~ ~~vor~~ ~~Zerstörung~~ (Datensicherheit) kann enorm verbessert werden (anstelle der jährlichen Mikrofichenverfilmung erfolgt ein tägliches Back up [Datensicherung] der neu erfassten Grundbuchdaten).
- Auf der Nutzenseite schlägt weiter zu Buch, dass durch die schnellere Bearbeitung der pendenten Grundbuchgeschäfte dem Kanton die Erträge aus dem Grundbuchgebührenbezug schneller zufließen (Liquiditätssteigerung, Zinsvorteile).

Schliesslich gilt es zu beachten, dass die Vorteile des EDV-Grundbuchs weit über den Bereich des Grundbuchamts hinausgehen. Die Möglichkeit der Datentransfers und das Wegfallen der heutigen Mehrfacherfassung gleicher Daten bringt auch anderen kantonalen Amtsstellen, die bei ihrer Aufgabenerfüllung auf Grundbuchdaten angewiesen sind, einen beachtlichen Nutzen. Bei diesen Amtsstellen und bei den Urkundspersonen, denen ein Zugriff auf bestimmte Grundbuchdaten gewährt wird, (z. B. bei der steueramtlichen Liegenschaftsschätzung) ergeben sich zusätzliche Rationalisierungs- und Synergieeffekte.

11. Finanzierung

Bei den Ausgaben des Kantons bei der Beschaffung des EDV-Grundbuchs handelt es sich finanzrechtlich um neue Ausgaben.

Der Aufbau des geplanten EDV-Systems wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen, da sämtliche aktuellen Daten der 24'000 Grundstücke im Kanton Uri ins EDV-Grundbuch

übernommen werden müssen. Durch die schrittweise Einführung kann verhindert werden, dass eine übermässige Beanspruchung der gesamten bereitzustellenden Informatikinvestitionsmittel des Kantons eintritt. Die nachstehende Zusammenstellung gibt Auskunft über die voraussichtliche Planung und Einstellung der Investitionskredite in den Jahren 2000 bis 2002 (exklusive Personalaufwand und Betriebskosten):

	2000	2001	2002
Hardware/Software	100'000	160'000	150'000
Schnittstellen	50'000	100'000	50'000
externe Projektbegleitung	50'000	90'000	-
Total	200'000	350'000	200'000

12. Konsequenzen bei Verzicht auf die Einführung

Sollte das vorgeschlagene EDV-Grundbuch nicht eingeführt werden, wird sich der Rückstand des Kantons Uri auf die anderen Kantone im Grundbuchwesen rasch weiter vergrössern.

Wird das Fachpersonal des Grundbuchamts nicht von automatisierbaren Routinearbeiten entlastet, werden in Zukunft die personellen Ressourcen fehlen, um die vom Bund vorgeschriebene Grundbuchbereinigung weiter voranzutreiben. Wird das Vorhaben nicht ausgeführt, muss bei zunehmendem Geschäftseingang in Zukunft mit einer weiteren Personalvermehrung gerechnet werden. Das Grundbuchamt müsste im Weiteren die vom Landrat 1998 bereits bewilligte - jedoch bisher vakante - dritte Juristenstelle besetzen. Der unbereinigte Zustand des Grundbuchs erhöht zudem die Gefahr für falsche und nicht vollständige Auskünfte, was in Zukunft zu einem Anwachsen der Haftungsbegehren gegenüber dem Kanton führen könnte.

Bei einem Verzicht auf das EDV-Grundbuch dürften sich auch erhebliche Konsequenzen für die Lisag ergeben. Die bisher vom Kanton für das Landinformationssystem (LIS Uri) beschlossenen Investitionen würden aufgrund des unvollständigen Nutzens in Frage gestellt.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der im Anhang enthaltene Kreditbeschluss wird angenommen.
2. Der Regierungsrat hat die jährlichen Zahlungskredite im Voranschlag aufzunehmen.

Anhang

Kreditbeschluss

Beilagen

- 1 geographische Übersicht
- 2 Grundbuchauszug
- 3 Statistik über die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs in den Kantonen
- 4 Organigramm der Projektorganisation
- 5 Phasenplan
- 6 Bildschirmmaske TERRIS (Übersicht Grundstück)
- 7 Schnittstellenschema
- 8 Systemarchitektur Soll

KREDITBESCHLUSS
über die Beschaffung des EDV-Grundbuchs
(vom...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Zur Beschaffung des EDV-Grundbuchs wird ein Kredit von 748'000 Franken bewilligt.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt nach Ablauf der Referendumsfrist oder nach seiner Annahme in der Volksabstimmung sofort in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Josef Gisler-Gamma

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

1) RB 1.1101